



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	06.10.2005	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 51/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Beteiligung von Nichterfindern an der Erfindervergütung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Arbeitnehmererfinder können vom Arbeitgeber nicht wirksam verpflichtet werden, an dritte Personen, die nicht Miterfinder sind, und mögen sie auch durchaus beachtliche Beiträge für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg der auf der Erfindung beruhenden technischen Entwicklung beigetragen haben, einen Anteil ihrer Erfindervergütung auszukehren.
2. Eine diesbezügliche Regelung, welche durch die nur global mögliche Unterzeichnung des gesamten Erfindungsmeldungsformulars seitens des Arbeitnehmererfinders vereinbart wurde, ist schon deswegen nicht als "freiwillig" getroffen anzusehen, weil dem Erfinder zugemutet wird, aus der mit der vorformulierten Erfindungsmeldung eindeutig vorgegebenen Zielvorstellung des Betriebs auszuscheren und sich dadurch dem für das berufliche Fortkommen schwerwiegenden Vorwurf der Unkollegialität auszusetzen.
3. Ein durchschnittlicher Anteilsfaktor kann ebenso wenig als angemessene Regelung im Sinne von § 9 Abs. 1 ArbEG angesehen werden, wenn er die besonders bedenkliche Folge hat, dass er Erfinder, denen kraft Aufgabenzuschnitts und hoher beruflicher Stellung nur ein geringer Anteilsfaktor zukommt, zu Lasten derjenigen begünstigt, die gerade entgegen ihrer betrieblichen Aufgaben und Stellung eine besonders anerkannte Initiative gezeigt haben und deshalb die von den Vergütungsrichtlinien dafür vorgesehene Erhöhung des Anteilsfaktors besonders verdienen.